

Substitutionsausschlussliste

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Wirkstoffe beschlossen¹, bei denen die Apotheke das verordnete Arzneimittel nicht gegen wirkstoffgleiche Präparate austauschen darf, auch wenn diese preisgünstiger oder rabattiert sind. Gelistet sind vor allem Wirkstoffe mit geringer therapeutischer Breite.

Verordnen Sie das Präparat (mit Herstellerangabe), auf das der Patient eingestellt ist und das aus ärztlicher Sicht zweckmäßig ist. So vermeiden Sie Rückfragen der Apotheke. Ein Aut-idem-Kreuz muss nicht gesetzt werden.

Wirkstoff	Darreichungsform
Betaacetyldigoxin	Tabletten
Buprenorphin	Transdermale Pflaster mit unterschiedlicher Applikationshöchstdauer (z. B. bis zu 3 bzw. bis zu 4 Tage)
Carbamazepin	Retardtabletten
Ciclosporin	Lösung zum Einnehmen
Ciclosporin	Weichkapseln
Digitoxin	Tabletten
Digoxin	Tabletten
Everolimus	Tabletten bis zu einem Wirkstoffgehalt von 1 mg
Hydromorphon	Retardtabletten mit unterschiedlicher täglicher Applikationshäufigkeit (z. B. alle 12 bzw. 24 Std.)
Levothyroxin-Natrium	Tabletten
Levothyroxin-Natrium + Kaliumiodid (fixe Kombination)	Tabletten
Methylphenidat	Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung mit unterschiedlichen sofort und verzögert freisetzenden Wirkstoffanteilen (z. B. 50 %/50 % und 30 %/70 %) dürfen nicht gegeneinander ersetzt werden.
Oxycodon	Retardtabletten mit unterschiedlicher täglicher Applikationshäufigkeit (z. B. alle 12 bzw. 24 Std.)
Phenobarbital	Tabletten
Phenprocoumon	Tabletten
Phenytoin	Tabletten
Primidon	Tabletten

Wirkstoff	Darreichungsform
Tacrolimus	Hartkapseln
Tacrolimus	Hartkapseln, retardiert
Valproinsäure (auch als Natriumvalproat und Valproinsäure in Kombination mit Natriumvalproat)	Retardtabletten

¹ siehe Teil B in Anlage VII der Arzneimittel-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/11/>), in Kraft seit 10. Dezember 2014, zuletzt geändert am 1. August 2016, am 15. Mai 2024 und am 15. Juli 2024; gesetzliche Grundlage: § 129 Absatz 1a Satz 2 SGB V